

~~II-13499~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIN**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/30-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6145 IAB

1994 -05- 03

zu 6223 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schwimmer und Kollegen haben am 3. März 1994 unter der Nr. 6223/J an meinen Amtsvorgänger beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskriminierung der Arbeitnehmer der gehobenen medizinisch-technischen Dienste im Art. V des Nachtschwerarbeitsgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Art. V des BG BGBl. Nr. 473/1992 war in der Regierungsvorlage 597 der Blg. XVIII. GP nicht enthalten und wurde durch einen Abänderungsantrag der Abg. Hostasch und Feuerstein eingefügt. Die Beschlußfassung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als das MTD-Gesetz noch nicht kundgemacht war. Zu Art. V wurde die Ausschlußfeststellung getroffen, daß durch diese Bestimmungen nur das Pflegepersonal und die Hebammen, nicht jedoch Ärzte erfaßt sein sollen. In der Begründung des Abänderungsantrages wird ausgeführt, daß nicht das gesamte Pflegepersonal erfaßt werden soll, sondern nur jenes, das unmittelbare Tätigkeiten am Patienten verrichtet.

- 2 -

Auf Grund dieser Umstände ist der Regelungsumfang des Art. V BGBI. Nr. 473/92 nicht eindeutig festzustellen. Die Verwendung des Begriffes "Krankenpflegepersonal" in der Überschrift zu Art. V schließt nicht aus, daß damals auch Personen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, von der Regelung erfaßt werden sollten.

Es wäre durchaus sachlich gerechtfertigt, daß auch für Arbeitnehmer, die den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und im besonderen dem radiologisch-technischen Dienst angehören und Nachtdienste im Sinne des Nachtschwerarbeitgesetzes leistet, die gleichen Schutzmaßnahmen wie für andere Arbeitnehmer gem. Art. V § 1 leg.cit. zu gelten haben.

Zu den Fragen 2a bis 2c:

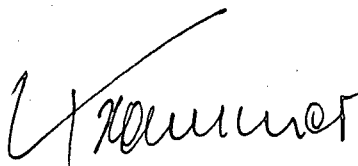
Ich habe bereits die Anweisung gegeben, auf Beamtenebene mit dem führend zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kontakt im Hinblick darauf aufzunehmen, ob Handlungsbedarf besteht.

Zu Frage 3:

Die Kompetenz zur Vollziehung des Art.V BGBI. Nr. 473/92 liegt beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, weshalb mir keine unmittelbare Möglichkeit einer Einflußnahme in dem angesprochenen Sinn zukommt.

Zu Frage 4:

Auch im Zusammenhang mit dieser Frage weise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales hin.



BEILAGE

Zumal die gegenwärtige Situation eine Benachteiligung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darstellt, stellen die unterfertigten Abgeordneten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Teilen Sie die Auffassung der unterfertigten Abgeordneten, daß auch für Arbeitnehmer, die den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und im besonderen dem radiologisch-technischen Dienst, der Nachtdienste im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes leistet, angehören, die gleichen Schutzmaßnahmen wie für andere Arbeitnehmer gem. Art. V § 1 des Bundesgesetzes zu gelten haben?
2. Die Verweigerung der Schutzmaßnahmen und Begünstigungen in etlichen Krankenhäusern bedeutet für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste: ein Mehr an Dienstzeit und daraus resultierend ein Weniger an Entlohnung und Freizeit gegenüber den anderen Dienstnehmern, für die RTA außerdem eine erhöhte Lebensalters-Strahlendosis, die zu vermindern ohnehin wünschenswert wäre.
 - a) Ist Ihnen dieser Zustand bekannt?
 - b) Werden Sie entsprechend Ihrer Mitkompetenz gem. Art. V § 2 Abs. 3 hier Einfluß nehmen?
 - c) Wenn ja, wann?
3. Werden Sie die Bundesregierung diesbezüglich auffordern, die Diskriminierung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste durch die Landeshauptleute in den Verordnungen (z.B. Verordnung des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 9.11.1993, Verordnung des Landeshauptmanns von Wien vom 1.9.1993) zu beseitigen?
Wenn ja, wann?
4. Ist allenfalls eine Novellierung des Art. V des Nachtschwerarbeitsgesetzes in Hinblick auf die Klarstellung auch der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geplant? Wann ja, wann?